

LS * Postfach 2 03 * 30002 Hannover

31 300

Frau



Dienstgebäude: Am Waterloopplatz 11

E-Mail:

PoststelleLSHannover@LS.Niedersachsen.de

Auskunft erteilt:

Frau

Tel: (0511)106-

GZ: 31

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Zeichen/vom

Telefon:

(0511) 106-0

Telefax:

(0511) 106-

Datum:

12.07.2012

Sehr geehrte Frau

auf Ihren am 04.01.2012 eingegangenen Antrag vom 02.01.2012
ergeht folgender

Feststellungsbescheid

nach § 69 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX):

1. Entscheidung:

Ab 04.01.2012 beträgt der Grad der Behinderung (GdB) 40.

Es besteht eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit.

Die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises sowie die Feststellung von Merkzeichen wird abgelehnt, weil der GdB unter 50 liegt.

2. Rechtsgrundlagen:

Nach § 69 SGB IX stellen die Außenstellen des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie den Grad der Behinderung (GdB) sowie Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen fest.

Die sich im (Gesamt-)GdB ausdrückende Behinderung ist die Auswirkung einer dauerhaften (länger als 6 Monate anhaltenden), von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichenden Störung der körperlichen Funktion, der geistigen Fähigkeit oder der seelischen Gesundheit auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (Funktionsbeeinträchtigung).

3. Begründung:

Die Entscheidung stützt sich auf folgende Funktionsbeeinträchtigungen:

1. chronische Schmerzerkrankung bei seelischem Leiden (Einzel-GdB: 30)
2. chronisches Wirbelsäulensyndrom (Einzel-GdB: 20)

Das Schwerbehindertenrecht kennt nur einen Gesamtzustand der Behinderung, welcher sich im (Gesamt-)GdB ausdrückt.

Dieser kann, wie bei Ihnen, auf den Auswirkungen mehrerer zugleich vorliegender Funktionsbeeinträchtigungen beruhen. Ein GdB wird aber



11.0. OKT. 2012

Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover

Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover

Nds. Landesamt f. Soziales, Jugend u. Familie
Außenstelle Hannover • Postfach 203 • 30002 Hannover

Herrn
Rechtsanwalt
Jens Abraham
Hohenzollernstr. 25
30161 Hannover

für Ihre Mandantin
Frau

Auskunft erteilt

Herr

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Vfg. vom
Ab-66/12

Mein Zeichen
SR2

Telefon Durchwahl
(0511) 106-
Fax
(0511) 106 -

Hannover, den
08.10.2012

Widerspruchsbescheid

nach § 85 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

Sehr geehrte Frau

auf Ihren Widerspruch vom 10.08.2012 gegen den Bescheid vom 12.07.2012 ergeht folgende Entscheidung:

Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen. Kosten des Vorverfahrens werden nicht erstattet.

Begründung:

Der Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Mit dem angefochtenen Bescheid ist entschieden worden, dass in den gesundheitlichen Verhältnissen, die der letzten Feststellung zugrunde gelegen haben, insoweit eine wesentliche Änderung eingetreten ist, als der Grad der Behinderung (GdB) jetzt 40 beträgt und Ihnen auch weiterhin kein Ausweis nach § 69 Abs. 5 des Neunten Buches - Sozialgesetzbuch (SGB IX) über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch ausgestellt werden kann.

Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch.

Der angefochtene Bescheid ist unter Würdigung der Sach- und Rechtslage überprüft worden; er ist jedoch nicht zu beanstanden.



Dienstgebäude
Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover

Parkplatz
und
Eingang
am Dienstge-
bäude

Besuchszeiten
Do., 9.00 – 16.00 Uhr
Mo., Di., Mi., Fr.
und vor Feiertagen
9.00–12.00 Uhr

Telefon
(0511) 106-0

Telefax
0511/106-2670

Paketanschrift
Am Waterlooplatz 11

30169 Hannover

Bankverbindung

Hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen für die Neufeststellung wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse wird auf die Tz. 1.7 der Anlage zu diesem Bescheid verwiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

Eine nochmalige Überprüfung der vorhandenen Unterlagen hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Dem angefochtenen Bescheid liegt eine gutachtliche Stellungnahme des Versorgungsärztlichen Dienstes zugrunde, die sich auf die Auswertung aktueller Befundunterlagen der von Ihnen benannten Ärzte stützt.

Die Auswertung der Unterlagen hat ergeben, dass der Grad der Behinderung (GdB) mit 40 zutreffend festgestellt ist.

Bei der Bewertung des GdB sind die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit berücksichtigt worden.

Weitere Funktionsbeeinträchtigungen mit Auswirkung auf die Höhe des Gesamt-GdB liegen nach versorgungsärztlicher Beurteilung bei Ihnen nicht vor.

Art und Umfang Ihrer Funktionsbeeinträchtigungen rechtfertigen nach wie vor keinen GdB von wenigstens 50. Es kann daher auch weiterhin kein Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden.

Ihrem Widerspruch kann daher nicht abgeholfen werden.

Kosten des Vorverfahrens können nicht erstattet werden, weil Ihr Widerspruch keinen Erfolg hatte. Diese Entscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

VK: 03.10.12

NK: 12.10.12

WS 12.2.13

rkb-recht.de
Rechtsanwälte

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Sozialgericht Hannover
Calenberger Esplanade 8

30169 Hannover

Hannover, den 08.02.2013
Aktenzeichen: Ab-66/12
(Bitte stets angeben)

S 25 SB 684/12
In dem Rechtsstreit
[REDACTED] / Land Niedersachsen

begründen wir die Klage wie folgt:

I.

Die Klägerin leidet seit geraumer Zeit unter diversen Funktionsstörungen. Im Einzelnen sind dieses insbesondere:

- chronische HWS- und LWS-Beschwerden mit Ausstrahlungen u.a. in die BWS und das linke Bein nach Bandscheibenvorfall im Bereich der Halswirbelsäule im Dez. 2010 (sog. Lumboischialgie)
- Skoliose
- ausgedehnte Muskelfunktionsstörung mit chronischer Komponente
- Chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren
- Depression

Mit Bescheid vom 12.07.2012 hat die Beklagte den Grad der Behinderung der Klägerin auf 40 v.H. festgesetzt. Die Entscheidung stützt sich auf folgende Funktionbeeinträchtigungen:

- chronische Schmerzerkrankung bei seelischem Leiden (GdB 30)
- chronisches Wirbelsäulensyndrom (GdB 20)

Gegen den Bescheid wurde mit Schreiben vom 10.08.2012

PETER KOCH

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

JOSEPH M. SOBACI

Betreuungsrecht
Allgemeines Zivilrecht
Verkehrsrecht
Miet- und WEG- Recht

DR. JENS GROTE

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

JENS ABRAHAM

MAG. RER. PUBL.

Verwaltungsrecht
Sozialrecht

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: abraham@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

Widerspruch eingelegt. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 08.10.2012 zurück, wobei eine tatsächliche Auseinandersetzung mit der Widerspruchsbegründung vom 03.09.2012 zumindest in dem Bescheid selber fehlt.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid richtet sich nunmehr die vorliegende Klage.

II.

1.

Die Beklagte ignoriert zunächst weiterhin, dass bei der Klägerin nicht nur eine Schmerzstörung vorliegt, sondern davon losgelöst auch eine ausgeprägte Depression mit längeren depressiven Phasen der Niedergeschlagen- sowie Hilfs- und Hoffnungslosigkeit und mit teilweise panikartigen Zuständen und Angstsymptomatiken (vgl. Bl. 41ff., 48ff. d.A.). Wie bereits mit der Widerspruchsbegründung ausgeführt, ist die Beziehung der Klägerin zu ihrer Familie und ihrem gesamten Umfeld aufgrund der depressiven Symptomatik auch weiterhin stark belastet und von immer größerer „Dünnhäutigkeit“ und Verzweiflung geprägt. Beruflich ist sie seit Dezember 2010 nahezu durchgehend arbeitsunfähig krankgeschrieben.

Die ebenfalls vorliegende Schmerzstörung drückt sich hingegen vor allem in starken Kopf-, Rücken- und Nackenschmerzen, welche in unterschiedlicher Intensität fast durchgehend und mit erheblichen, die Klägerin oft nahezu vollständig außer Gefecht setzenden, Spitzen auftreten. Ihr Vitalgefühl ist krankheitsbedingt stark herabgesetzt. Wegen der Schmerzstörung befand sich die Klägerin Anfang 2012 in einer eingehenden stationären psychosomatischen Behandlung in Hannover. Dabei wurde auch für die Ärzte spürbar, wie hochgradig die Klägerin unter massiven Einschränkungen im Alltag leidet. Da trotz eingehender Behandlung es nicht möglich war und bis heute auch nicht möglich ist die Arbeitsfähigkeit der Klägerin wiederherzustellen, wurde eine Berentung empfohlen (vgl. Berichte der Dres. v. 10.04.2012 und 16.04.2012). Diese Diagnose der Ärzte wurde inzwischen auch durch ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten des Dr. bestätigt.

Das entsprechende Gutachten reichen wir anliegend als Anlage K6.

Zwar erfasst Ziff. 3.7 der VersMedV sowohl somatische als auch psychische bzw. depressive Störungen, im Falle der Klägerin stehen die einzelnen verschiedenen Befunde einer Schmerzstörung mit den entsprechenden Auswirkungen einerseits und einer Depression andererseits allerdings gleichwohl für sich alleine und sind auch entsprechend für sich zu würdigen. Ziff. 3.7 der VersMedV sieht für stärker behindernde Störungen dabei einen Einzel-GdB von (jeweils) 30-40 v.H. vor. Die Beklagte hat fälschlicherweise nur einmal einen Einzel-

GdB von 30 v.H. angesetzt. Dieses ist aus verschiedenen Gründen fernliegend.

Zum einen müsste, wie dargestellt, der Wert doppelt angesetzt und bei der Bewertung des Gesamt-GdB dann auch entsprechend berücksichtigt werden. Dabei rechtfertigt das konkrete Ausmaß der Funktionsstörungen auch jeweils einen Einzel-GdB von 40 v.H., wie ihn Ziff. 3.7 der VersMedV vorsieht.

Zum anderen dürfte aber auch selbst dann, wenn man die bezeichneten Leiden zusammenfassen würde, sich wohl kaum hieraus ein GdB von 30 v.H. ergeben. Vielmehr wäre, wenn man überhaupt auch bei gemeinsamer Würdigung noch von lediglich „stärker behindernden Störungen“ ausgeht, in jedem Fall auch hier der, von der VersMedV standardisiert vorgegebene Wert, also 40 v.H. anzusetzen. Nach hiesiger Auffassung müsste bei der Vorgehensweise, wie sie die Beklagte an den Tag legt, bei Zusammenfassung von Schmerzstörung und Depression von einer „schweren Störung“ im Sinne der Ziff. 3.7 VersMedV auszugehen sein. Diese führt sodann aber bereits für sich zum einen GdB in Höhe von 50 v.H..

2.

Hinzu treten sodann die nachgewiesenen (rein) körperlichen Beschädigungen, die unsere Mandantin im Alltag nochmals weiter einschränken.

So leidet sie seit der Kindheit unter einer Skoliose und hat seit Jahren chronische HWS- und LWS-Beschwerden. Seit Dezember 2010 ist ein Bandscheibenvorfall im Bereich der HWS C6/C7 nachgewiesen und mit klinisch belegten erheblichen Schmerzen verbunden. Die Rotation der HWS ist beidseitig endgradig reduziert und die Seitneige stark eingeschränkt (vgl. u.a. Bl. 41 d.A. sowie Bericht des Dr. _____ v. 09.05.2012). Es liegt dabei eine sog. Lumboischialgie vor. D.h., es leitet sich der Rückenschmerz in das Bein fort und führt bei der Klägerin nicht nur zu einer verstärkten Schmerzsymptomatik, sondern auch einem zeitweisen gestörten Gang mit leichten humpeln des linken Beines. Im Weiteren wird bei der Klägerin zwischenzeitlich auch von einer ausgedehnten Muskelfunktionsstörung ausgegangen (Bericht des Dr. _____ v. 09.05.2012).

Die Bewertung von Einschränkungen der Haltungs- und Bewegungsorgane richtet nach Ziff. 18 VersMedV und hier im vorliegenden Fall insbes. 18.6 und 18.9. Die Reduzierung auf ein chronisches Wirbelsäulensyndrom und die Festsetzung eines Einzel-GdB von 20 v.H. geht dabei vorliegend erneut zu kurz. So sind bei der Klägerin mehre Wirbelsäulenabschnitte betroffen und es werden auch die Ausstrahlungen und damit verbundenen weiteren Einschränkungen sowie außergewöhnlichen Schmerzen nicht hinreichend gewürdigt. Diesbezüglich ist insbesondere auch auf die allgemeinen Vorgaben aus Ziff. 2 i) der Einleitung zur VersMedV sowie Ziff. 18.1 der VersMedV zu

verweisen, wonach insbesondere außergewöhnliche Schmerzen und seelische Begleiterscheinungen sich regelmäßig den GdB steigernd auswirken. Im Ergebnis dürfte auch hier ein erheblich höherer Einzel-GdB anzusetzen sein.

III.

Bei der Festsetzung des Gesamt-GdB sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander zu beurteilen. Nach Teil A Nr. 3 VersMedV ist „in der Regel von der Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, die den höchsten Einzel-GdB bedingt, und dann im Hinblick auf alle weiteren Funktionsbeeinträchtigungen zu prüfen, ob und inwieweit hierdurch das Ausmaß der Behinderung größer wird (...)“.

Wie bereits angedeutet, führt die Wechselbeziehung zwischen Depression und Schmerzstörung bei der Klägerin naheliegenderweise zu einem Gesamtbild der hierauf beruhenden Funktionseinschränkungen, welches deutlich über dem durch die VersMedV unter der Ziff. 3.7 erfassten „stärker behindernden Störungen“ liegt. Da diese Einschränkungen aber in ihrer Heftigkeit bereits für sich jeweils einen GdB von 40 v.H. rechtfertigen dürften, führt die entsprechende Erhöhung im Rahmen der Ermittlung des Gesamt-GdB zu einem GdB von mindestens 50 v.H.. Hinzu treten nun bei der Klägerin noch körperliche Einschränkungen, die sie unabhängig von den psychischen Leiden weiter behindern und auch bereits in der Würdigung des ärztlichen Dienstes zu einer Erhöhung des Gesamt-GdB um einen Wert von 10 v.H. geführt haben.

Nach alledem dürfte bei der Klägerin also eindeutig mindestens ein Gesamt-GdB von 50 v.H. vorliegen und der Klage wird stattzugeben sein.

Koch
Rechtsanwalt



Sozialgericht Hannover
BEWEISANORDNUNG

S 25 SB 684/12

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Koch u. a., Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover

gegen

Land Niedersachsen vertr. d. d. Präsidenten des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim

- Beklagter -

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 25. November 2013 durch den Richter beschlossen:

1. Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens über die anliegenden Beweisfragen (§ 106 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 SGG).
2. Zur Sachverständigen wird ernannt (§§ 118 Abs. 1 SGG, 404 ff. ZPO):

Dr. [REDACTED]
Ärztin für Neurologie und Psychiatrie,
[REDACTED]

3. Das Gutachten soll nach **ambulanter Untersuchung** der betroffenen Person erstattet werden. Die in den übersandten Akten enthaltenen ärztlichen Gutachten, Befundberichte und anderen medizinischen Äußerungen, sind kritisch zu würdigen.

4. Das Gutachten ist dem Gericht 3-fach zu übersenden.

Beweisfragen:

1. Bestehen bei d. Kl. dauerhafte Gesundheitsstörungen, die Einfluss auf die Leistungsfähigkeit haben?
Wenn ja: Welche und inwiefern schränken sie die Belastungsfähigkeit d. Kl. im allgemeinen Leben ein?
2. Wie müssen die heute bei d. Kl. bestehenden Behinderungen richtig bezeichnet werden und welchen GdB bedingen die Behinderungen
 - a) im einzelnen
 - b) insgesamt

seit **Januar 2012**
oder ab wann zu einem späteren Zeitpunkt?
3. Erscheint weitere medizinische Sachverhaltsaufklärung erforderlich?

Es wird gebeten, der Beurteilung die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) zugrunde zu legen.

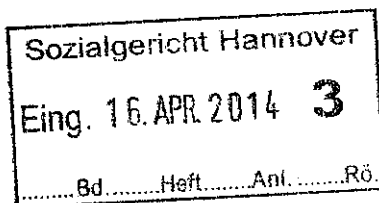


**Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie**

Domhof 1, 31134 Hildesheim

Nds. Landesamt f. Soziales, Jugend u. Familie
Postfach 10 08 44 * 31108 Hildesheim

Sozialgericht Hannover
Calenberger Esplanade 8
30169 Hannover



EINGEGANGEN
23. APR. 2014

Ihr Zeichen, Ihre Vfg. vom
S 25 SB 684/12,
04.03.2014

(Bitte bei Antwort angeben)

Mein Zeichen

SR2

Auskunft erteilt

Herr

Telefon Durchwahl

(05121)304-

Fax

(05121)304

Hildesheim, den

11.04.2014

In dem Rechtsstreit

./.

Land Niedersachsen,

vertreten durch das

Niedersächsische Landesamt

für Soziales, Jugend und Familie

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens Abraham

gibt der Beklagte nach Auswertung der mit o.g. Verfügung übersandten Unterlagen folgendes An-
erkenntnis ab:

Ab 04.01.2012 beträgt der Grad der Behinderung (GdB) 50.

Die Entscheidung stützt sich auf folgende Funktionsbeeinträchtigung:

- *chronische Schmerzerkrankung bei seelischem Leiden (GdB 50)*

Folgende weitere Funktionsbeeinträchtigung (ohne Auswirkungen auf den Gesamt-GdB) liegt vor:

- *chronisches Wirbelsäulenleiden (GdB 20)*

Die Klägerin ist damit klaglos gestellt; der Annahme des Anerkenntnisses wird entgegengesehen.

Im Falle der Klageerledigung auf der Grundlage dieses Anerkenntnisses wird der Beklagte die
notwendigen außergerichtlichen Kosten in voller Höhe erstatten.

Eine Durchschrift des Ausführungsbescheides vom heutigen Tage ist beigelegt.

Anlagen: 2 Durchschriften
1 Durchschrift Ausführungsbescheid

Im Auftrage



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Domhof 1
31134 Hildesheim

Parkplatz
2 Behinderten-
parkplätze am Domhof

Öffnungszeiten
Montag – Freitag
09:00 – 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
05121 304-0
Telefax
05121 304-611

Bankverbindung
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96
BIC: NOLADE2H

E-Mail: PoststelleLSHildesheim@ls.niedersachsen.de